

Richtlinie betreffend die Ethikkommission der Hochschule Luzern

vom 9. September 2019 (Stand 23. November 2025)

Die Hochschulleitung der Hochschule Luzern beschliesst:

Die Hochschule Luzern setzt per 1. Oktober 2019 eine Ethikkommission ein. Die vorliegende Richtlinie hält die Aufgaben dieser Kommission fest, regelt ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise.

1. Kompetenzen

- 1.1. Die Ethikkommission der Hochschule Luzern (HSLU) beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an der Hochschule Luzern, soweit von Seiten Dritter oder den Forschenden eine ethische Beurteilung der Forschungsprojekte und -publikationen verlangt wird.
- 1.2. Ziel des Begutachtungsverfahrens ist es, den Schutz der involvierten Parteien zu gewährleisten sowie eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit zwischen den Risiken und dem Nutzen geplanter Forschungsvorhaben vorzunehmen.
- 1.3. Einer Begutachtung bedürfen insbesondere:
 - Projekte, in denen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden,
 - Projekte, die physische oder psychische Risiken für involvierte Personen darstellen können,
 - Projekte, in denen an Knowhow geforscht wird, das für militärische Nutzungen verwendet oder zu terroristischen Zwecken missbraucht werden kann¹
 - Projekte, die schädlich für die Umwelt, die Gesundheit von Menschen oder die Hochschule Luzern selbst sein können.
- 1.4. Ausgenommen sind sämtliche Forschungs- und Publikationsvorhaben, die gemäss dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen ([Humanforschungsgesetz HFG 810.30](#), Stand: 30.09.2011) durch die Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (<https://www.eknz.ch/>) beurteilt werden müssen.
- 1.5. Die Ethikkommission der HSLU entscheidet unabhängig. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

¹ Für exportkontrollrechtliche Fragen zu solchen Projekten ist zudem die Richtlinie Knowledge Security zu beachten.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Die Ethikkommission der HSLU setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden sowie je einem Mitglied jedes Departementes. Ex officio gehören ihr das für das Ressort Forschung & Dienstleistungen zuständige Mitglied der Hochschulleitung und der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule Luzern an.
- 2.2. Die Geschäftsstelle der Ethikkommission wird von der Geschäftsstelle Forschung geführt.

3. Wahl der Mitglieder

- 3.1. Der/die Vorsitzende der Ethikkommission wird über eine hochschulinterne Ausschreibung gefunden, die Mitglieder der Ethikkommission über departementsinterne Ausschreibungen (siehe Anhang).
- 3.2. Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Hochschulleitung jeweils für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Aufgaben des/der Vorsitzenden

- 4.1. Der/die Vorsitzende der Ethikkommission der HSLU ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, den ordnungsgemässen Ablauf der Begutachtungen sowie die Kommunikation mit der Hochschulleitung und den Antragsstellenden verantwortlich.
- 4.2. Er/sie erstattet einmal jährlich über die Tätigkeit der Ethikkommission Bericht an die Hochschulleitung.
- 4.3. Zusammen mit dem für das Ressort Forschung & Dienstleistungen zuständigen Mitglied der Hochschulleitung gewährleistet er/sie die Unabhängigkeit der Ethikkommission.

5. Antragsstellung

- 5.1. Die Ethikkommission wird tätig, wenn ihr konkrete Anträge von Angehörigen der Hochschule Luzern unterbreitet werden. Es liegt im Ermessen der Forschungs- und Projektverantwortlichen, ob sie der Ethikkommission ein Projekt zur Begutachtung unterbreiten wollen. Soweit Dritte ein Gutachten einfordern, ist es Sache der Projektverantwortlichen, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- 5.2. Es können Einzelanträge oder Rahmenanträge für Projektreihen eingereicht werden.
- 5.3. Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Forschungsvorhaben werden durch die Ethikkommission nicht begutachtet.
- 5.4. Anträge sind mit dem entsprechenden Antragsformular elektronisch einzureichen.
- 5.5. Die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit von Bachelor- und Master-Arbeiten obliegt den Departementen.

6. Begutachtung

- 6.1. In der Regel entscheidet die Ethikkommission über einen Antrag innerhalb von 30 Tagen.
- 6.2. Die Ethikkommission kann je nach Fragestellung externe Gutachten beziehen. Die Ethikkommission berücksichtigt die Ergebnisse externer Gutachten, ist aber nicht an diese gebunden.

- 6.3. Besteht für ein Mitglied der Ethikkommission für die Begutachtung eines Antrags ein Interessenkonflikt, ist der/die Vorsitzende der Ethikkommission darüber in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung, wie damit umzugehen ist, obliegt der Ethikkommission selbst.

7. Entscheidungsgrundlagen

Die Mitglieder der Ethikkommission berücksichtigen in ihren Beurteilungen die massgebenden Rechtserlasse der Hochschule Luzern und ihrer Departemente. Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Prinzipien, wie sie im [Gesetz zur Humanforschung](#), in den Ethical Principles of Psychologists und im [Code of Conduct der American Psychological Association](#) (APA) festgehalten sind, sowie die ethischen [Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen](#), wie sie von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP/SSP), erarbeitet wurden.

8. Arbeitsweise

- 8.1 Die Ethikkommission trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung.
- 8.2 Die Ethikkommission kann ihre Entscheide an Sitzungen, auf dem Zirkularweg oder auf dem verkürzten Zirkularweg (Fast-Track) treffen.
- 8.3 Entscheide an Sitzungen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.
- 8.4 Entscheide auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit.
- 8.5 Entscheide auf dem verkürzten Zirkularweg (Fast-Track) bedürfen der Einstimmigkeit zwischen dem/der Vorsitzenden der Ethikkommission, dem zuständigen Mitglied sowie der datenschutzbeauftragten Person.
- 8.6 Zum verkürzten Zirkularweg (Fast-Track) sind nur Gesuche zugelassen, die entweder
- a) Nachfolgeprojekte von bereits durch die Ethikkommission der HSLU bewilligten Projekte sind, deren Studiendesign unverändert bleibt; oder
 - b) alle Fast-Track-berechtigenden Kriterien erfüllen:
 - es werden keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet
 - es liegen keine physischen oder psychischen Integritätsverletzungsrisiken vor
 - es sind keine besonders vulnerable Teilnehmende (z.B. Kinder) vorgesehen
 - es liegt keine Dual-Use Problematik vor
 - mit der Durchführung ist kein Risiko für die Schädigung der Umwelt verbunden
 - es besteht nur ein vernachlässigbares Rufschädigungsrisiko der HSLU

Die entsprechende Prüfung, ob ein Antrag jene Kriterien erfüllt, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Ethikkommission.

- 8.7 Der/die Vorsitzende der Ethikkommission und der/die Leiter/in des Ressorts Forschung & Dienstleistungen haben bei Anträgen, bei denen die Reputation der Hochschule Luzern grundlegend beeinträchtigt werden könnte, ein Vetorecht in Bezug auf die Beurteilung und mögliche Auflagen, von dem sie in begründeten Fällen Gebrauch machen können.
- 9. Eröffnung**
Die Entscheide sind den Antragstellenden schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Die Eröffnung erfolgt in deutscher, auf Wunsch in englischer Sprache. Die von der Ethikkommission erlassenen Beschlüsse und Empfehlungen sind abschliessend.
- 10. Aufwandsentschädigung**
Der Zeitaufwand wird den Mitgliedern der Ethikkommission sowie dem/der Vorsitzenden der Ethikkommission von der Geschäftsstelle der Ethikkommission über Stundenpauschalen vergütet. Der Aufwand für allfällige externe Gutachten kann der Geschäftsstelle der Ethikkommission in Rechnung gestellt werden

Luzern, 23. November 2025

Im Namen der Hochschulleitung
Die Rektorin: Prof. Dr. Barbara Bader

Anhang zur Richtlinie betreffend die Ethikkommission der Hochschule Luzern:

Wahl der Mitglieder der Ethikkommission der Hochschule Luzern

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Ethikkommission

¹ Das Amt des/der Vorsitzenden der Ethikkommission wird ausgeschrieben. Das Findungsverfahren wird von einer zu diesem Zweck durch die Hochschulleitung eingesetzten Findungskommission durchgeführt.

² Zuständig für die Einleitung und Durchführung des Findungsverfahrens ist der/die Leiter/in des Ressorts Forschung & Dienstleistungen.

³ Ist der Vorsitz der Ethikkommission vakant, übernimmt der/die Leiter/in des Ressorts Forschung & Dienstleistungen den Vorsitz der Ethikkommission ad interim.

⁴ Der/die Vorsitzende der Ethikkommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag der Findungskommission durch die Hochschulleitung. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Wahl der übrigen Mitglieder der Ethikkommission

¹ Jedes Departement stellt ein Mitglied für die Ethikkommission.

² Die Mitglieder der Ethikkommission werden über departementsinterne Ausschreibungen gefunden.

³ Zuständig für die Einleitung und Durchführung des Findungsverfahrens ist der/die Departementsleiter/in.

⁴ Ist der Sitz eines Departementes in der Ethikkommission vakant, bleibt er vakant bis ein neues Mitglied gewählt ist.

⁵ Die Mitglieder der Ethikkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag der Departementsleitungen durch die Hochschulleitung. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

3. Anforderungen an die Mitglieder der Ethikkommission

Von Mitgliedern sowie dem/der Vorsitzenden der Ethikkommission wird erwartet, dass Sie über folgende Eigenschaften und Erfahrungen verfügen:

- Integrität
- Vertrautheit mit ethischen Fragestellungen
- Die Fähigkeit, als Mitglied der Ethikkommission unabhängig von Projektleitenden und den Führungsstrukturen der Hochschule zu handeln.
- Forschungserfahrung